

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. Oktober 2002

Teil III

-
220. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
221. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder
222. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern
223. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger
-

220. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat St. Lucia am 5. Dezember 2001 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 168/2002) hinterlegt.

Der Beitritt wurde mit 31. Juli 2002 wirksam.

St. Lucia hat zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens als zuständige Behörden bestimmt:

The Permanent Secretary, Ministry of Foreign Affairs and International Trade

The Deputy Permanent Secretary, Ministry of Foreign Affairs and International Trade

The Permanent Secretary, Ministry of Commerce, International Financial Services and Consumer Affairs

The Deputy Permanent Secretary, Ministry of Commerce, International Financial Services and Consumer Affairs

The Registrar of Companies and Intellectual Property

The Registrar of the Supreme Court

The Solicitor General.

Einer weiteren Mitteilung der Niederländischen Regierung zufolge hat die Slowakei am 30. Mai 2002 die Liste der zuständigen Behörden gemäß Art. 6 des Übereinkommens wie folgt aktualisiert:

1. Das Justizministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky) für:
 - a) öffentliche Urkunden, die von Gerichten, Notaren, Gerichtsvollziehern oder anderen Gerichtsbeamten ausgestellt oder beglaubigt wurden;
 - b) von Gerichtsdolmetschern durchgeführte Übersetzungen.
2. Das Innenministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden, die von Behörden aus seinem Zuständigkeitsbereich errichtet wurden, mit Ausnahme der nachstehend unter Abs. 6 lit. a bezeichneten Urkunden.
3. Das Bildungsministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo školstva Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden, die von Behörden aus seinem Zuständigkeitsbereich errichtet wurden.
4. Das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden, die von Behörden aus seinem Zuständigkeitsbereich errichtet wurden, mit Ausnahme der nachstehend unter Abs. 6 lit. b bezeichneten Urkunden.
5. Das Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo obrany Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden, die von Behörden aus seinem Zuständigkeitsbereich errichtet wurden.

6. Die Regionalverwaltungsbehörde (krajský úrad) für:
- Auszüge aus dem Geburten-, Sterbe- und Heiratsregister (matrika) mit Ausnahme der Personenstandsentscheidungen;
 - Urkunden von Gesundheitseinrichtungen, die von der Regionalverwaltungsbehörde ausgestellt wurden;
 - Urkunden, die von lokalen Selbstverwaltungsbehörden ausgestellt wurden.
7. Das Außenministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky) für jede sonstige öffentliche Urkunde, die in der Slowakischen Republik ausgestellt und vorstehend nicht im Einzelnen angeführt wurde.

Schüssel

221. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Luxemburg die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBl. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 162/2002) erklärten Vorbehalte *) für fünf Jahre ab 2. Juli 2002 erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 339/1982

Schüssel

222. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Schweden am 3. Juli 2002 das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (BGBl. Nr. 314/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 14/2002) gekündigt.

Die Kündigung wird mit 4. Jänner 2003 wirksam.

Schüssel

223. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. Nr. 294/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 127/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Aserbaidshon	1. Juni 2001
Kirgisistan	12. Juli 2002

Schüssel